

# Organisationsreglement

über die überbetrieblichen Kurse üK für Steinmetzin/Steinmetz EFZ<sup>1</sup>

der B+Q-Kommission<sup>2</sup> vorgelegt am 23.11.2021 und in Kraft gesetzt rückwirkend auf 01.08.2021

## **Art. 1 Rechtliche Grundlagen und Zweck**

- 1) Die Verordnung über die berufliche Grundbildung Steinmetzin/Steinmetz EFZ vom 5. Juni 2020 definiert in Art. 23 eine schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Steinmetzin/Steinmetz EFZ (B+Q-Kommission).
- 2) Die überbetrieblichen Kurse (üK) vermitteln den Lernenden grundlegende berufliche Kompetenzen und ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert. Die üK helfen den Lernenden in diesem Sinne bei der Vernetzung von theoretischem und praktischem Lernen.
- 3) Das vorliegende Organisationsreglement klärt die Organisation und die Trägerschaft der üK unter Berücksichtigung der kantonalen Zuständigkeiten.

## **Art. 2 Trägerschaft**

- 1) Träger für die üK ist der Verein Bildung Naturstein VBN<sup>3</sup>.
- 2) Der VBN ist die einzige Organisation der Arbeitswelt (OdA) der Branche.
- 3) Der VBN hat die Kompetenz, Aufgaben in Zusammenhang mit der Planung, Organisation, Durchführung und Abrechnung der üK an Dritte, Trägerverbände oder andere Institutionen zu delegieren. Eine Zusammenarbeit mit Dritten muss mittels Vereinbarung schriftlich geregelt werden.

## **Art. 3 Finanzielle Verantwortung**

- 1) Der Verein Bildung Naturstein VBN trägt die finanzielle Verantwortung für die Durchführung der üK (vorbehältlich Vereinbarungen mit Dritten). Der Vorstand des Vereins Bildung Naturstein VBN legt der Delegiertenversammlung darüber Rechenschaft ab.

---

<sup>1</sup> EFZ = Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

<sup>2</sup> Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Steinmetzin/Steinmetz EFZ

<sup>3</sup> Trägerverbände des VBN sind die Association Romande des Métiers de la Pierre ARMP, der Naturstein-Verband Schweiz NVS, der Steinmetzverband Nordwestschweiz SVN und der Verband Schweizer Bildhauer und Steinmetze VSBS.

#### **Art. 4 Organe**

- 1) Der Verein Bildung Naturstein VBN installiert eine Aufsichtskommission.
- 2) Der Verein Bildung Naturstein VBN installiert Kurskommissionen; je eine in der Deutschschweiz und in der Romandie.

#### **Art. 5 Aufsichtskommission**

- 1) Die üK stehen unter der Aufsicht der Aufsichtskommission, welche sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammensetzt. Die Kurskommissionen sind mit mindestens je einem Mitglied in der Aufsichtskommission vertreten.
- 2) Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch den Vorstand des Vereins Bildung Naturstein VBN für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst.
- 3) Den Standortkantonen und den Berufsfachschulen wird eine angemessene Vertretung in der Aufsichtskommission zugestanden.
- 4) Die Aufsichtskommission wird von deren Präsidentin oder deren Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder dies verlangen.
- 5) Die Aufsichtskommission ist immer beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.
- 6) Über die Sitzungen der Aufsichtskommission wird ein Protokoll geführt.
- 7) Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission wird von der Geschäftsführung des Vereins Bildung Naturstein VBN erledigt.
- 8) Die Aufsichtskommission sorgt für die einheitliche Anwendung des vorliegenden Reglements, sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) sie bestimmt im Einvernehmen mit der Trägerschaft die Kursorte und die dazugehörenden Einzugsgebiete;
  - b) sie kann Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse erlassen;
  - c) sie kann Richtlinien für die Ausrüstung der Kursräume erlassen;
  - d) sie kann Richtlinien für die Kurstätigkeiten erlassen und ist für die Qualitätssicherung verantwortlich;
  - e) sie kann Richtlinien für die Kursabrechnungen erlassen und ist für die einheitliche Verrechnung an die Trägerschaft verantwortlich;
  - f) sie erstattet jährlich Bericht zuhanden der Trägerschaft.

## **Art. 6 Kurskommissionen**

- 1) Es werden Kurskommissionen gebildet, welche sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammensetzen. Sie werden durch die Trägerschaft eingesetzt. Alle Mitglieder der Kurskommissionen sind stimmberechtigt, ausser die Behördenvertreter/innen.
- 2) Den Standortkantonen und den Berufsfachschulen wird in den Kurskommissionen eine angemessene Vertretung eingeräumt.
- 3) Die Mitglieder der Kurskommissionen werden durch die Aufsichtskommission jeweils auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kurskommissionen konstituieren sich selbst.
- 4) Die Kurskommissionen werden durch deren Präsidentin oder deren Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangen.
- 5) Die Kurskommissionen sind immer beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin / dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 6) Über die Sitzungen der Kurskommissionen wird ein Protokoll geführt.
- 7) Die Geschäftsführung der Kurskommission für die Deutschschweiz wird von der Geschäftsführung des Vereins Bildung Naturstein VBN erledigt. Die Geschäftsführung der Kurskommission für die Romandie wird von der Geschäftsführung der Association Romande des Métiers de la Pierre ARMP erledigt.
- 8) Der Kurskommissionen obliegen die Durchführung der überbetrieblichen Kurse. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) sie arbeiten auf der Grundlage der Verordnung über die berufliche Grundbildung, des Bildungsplans und des Lehrplans der Berufsfachschule die Kursprogramme und die Stundenpläne aus;
  - b) sie erstellen Kursbudgets und Kursabrechnungen;
  - c) sie bestimmen das Instruktionspersonal und die Kurslokale;
  - d) sie veranlassen die Weiterbildung des Instruktionspersonals;
  - e) sie stellen die Einrichtungen bereit;
  - f) sie legen die Kurse zeitlich fest und besorgen die Ausschreibung;
  - g) sie sorgen für die Koordination der Ausbildung mit Berufsfachschulen und Betrieben;
  - h) sie sorgen soweit nötig für Verpflegung und Unterkunft für Lernende und Instruktionspersonal;
  - i) sie erstatten jährlich Bericht zuhanden der Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone.
- 9) Der Kurskommissionen sind berechtigt, Aufgaben – insbesondere von Art. 6 Abs. 8 – an Dritte zu delegieren.

### **Art. 7 Aufgebot**

- 1) Die Kurskommissionen bieten in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Vereins Bildung Naturstein VBN respektive der Association Romande des Métiers de la Pierre ARMP die Lernenden auf. Sie verfassen zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lehrbetrieben und den Lernenden zustellen.

### **Art. 8 Besuchspflicht**

- 1) Der Besuch der üK ist für alle Lernenden obligatorisch. Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den üK teilnehmen.

### **Art 9 Leistungen des Lehrbetriebes**

- 1) Den Lehrbetrieben wird für die Kurskosten Rechnung gestellt. Der Betrag übersteigt grundsätzlich die Aufwendungen pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand oder allfälliger Fonds nicht. Die Bildung der gesetzlich erlaubten Reserven und Rückstellungen bleibt zusätzlich ausdrücklich vorbehalten.
- 2) Die Kursgebühr kann für Nichtmitglieder höher als für Mitglieder der Trägerverbände des Vereins Bildung Naturstein VBN ausgestaltet werden.
- 3) Muss der Kursteilnehmer aus zwingenden Gründen – wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall – vor oder während des Kurses vom Kursbesuch befreit werden, so wird dem Berufsbildner der einbezahlte Betrag unter Abzug bereits entstandener Unkosten zurückerstattet. Der Berufsbildner hat der Kurskommission zuhanden der zuständigen kantonalen Behörde den Grund der Absenz innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Allfällige Dispensationen sind beim zuständigen kantonalen Amt zu beantragen.
- 4) Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist den Lernenden auch während der üK zu zahlen.
- 5) Die Versicherung der Lernenden während den üK (insbesondere Haftpflicht und Unfall) ist Sache der Lehrbetriebe.
- 6) Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse entstehen (insbesondere Reisespesen, Mahlzeiten, allenfalls notwendige Übernachtungen und Lehrmittel).

### **Art. 10 Dauer, Zeitpunkt und Inhalt (vgl. auch Art. 8 der Bildungsverordnung)**

- 1) Die überbetrieblichen Kurse dauern insgesamt 37 Tage zu 8 Stunden.
- 2) Die Tage und die Inhalte sind auf 22 Tage gemeinsame üK (4 Kurse im 1. und 2. Lehrjahr) und auf 15 Tage fachspezifische üK (2 Kurse im 3. und 4. Lehrjahr) aufgeteilt.

- 3) Die Leistungen der Lernenden in den überbetrieblichen Kursen werden dem Lehrbetrieb mitgeteilt.
- 4) Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden keine überbetrieblichen Kurse statt.
- 5) Die zuständigen Behörden der Standortkantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

#### **Art. 11 Pauschalbeiträge der Kantone**

- 1) Der Verein Bildung Naturstein rechnet die Pauschalbeiträge („üK-Kopf- respektive Tagespauschalen“) direkt mit den zuständigen kantonalen Behörden gemäss Lernort Betrieb der Teilnehmer/innen ab (vorbehältlich Vereinbarungen mit Dritten).

#### **Art. 12 Inkrafttreten**

- 1) Dieses Reglement wurde am 23.11.2021 der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Steinmetzin/Steinmetz EFZ (B+Q-Kommission) vorgelegt und tritt rückwirkend auf 01.08.2021 in Kraft.

Bern, 23. November 2021

Verein Bildung Naturstein VBN

Der Präsident  
sig. Stefan Mesmer

Der Geschäftsführer  
sig. Jürg Depierraz